

RICHTLINIE
zur Vergabe von Stipendien
der **Stadt Fürstenau**
für Studierende der Humanmedizin

1. FÖRDERZIEL

Die **Stadt Fürstenau** möchte mit einem eigenen Stipendienprogramm Medizinstudentinnen und -studenten unterstützen, die bereits während ihres Studiums die Absicht haben, sich nach dem Abschluss für eine mehrjährige ärztliche Tätigkeit in **Fürstenau** zu entscheiden.

Die monatliche Förderung soll es den Studierenden ermöglichen, sich ganz auf ihr Studium zu konzentrieren und dieses zügig und erfolgreich abzuschließen. Das Stipendium wird ab dem ersten Semester **des Bewilligungszeitraums**, längstens jedoch bis zum Ende der Regelstudienzeit (zwölf Semester und drei Monate), gewährt.

Vorzugsweise soll das Stipendium nach dem Bestehen des Staatsexamens (Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) am Ende des 6. Semesters gewährt werden.

Studierende der Humanmedizin können sich direkt bei der **Stadt Fürstenau** schriftlich bewerben. Die Bewerbung muss einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben enthalten, das die Beweggründe für die spätere ärztliche Tätigkeit in **Fürstenau** erläutert.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, nach Abschluss des Studiums mindestens so lange in **Fürstenau** vertragsärztlich tätig zu sein, wie sie durch das Stipendium gefördert wurden.

2. ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende:

- a) an einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule immatrikuliert ist, deren Abschluss zur Approbation in Deutschland berechtigt,
- b) uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten darf und
- c) eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur späteren ärztlichen Tätigkeit in **Fürstenau** abgibt.

3. DAUER UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung wird maximal für die Regelstudienzeit plus 3 Monate gewährt und beträgt monatlich **500,00 €**. (Auch in der vorlesungsfreien Zeit) Sie kann auch neben anderen Programmen bezogen werden, solange keine Verpflichtungen bei Dritten eingegangen werden, die einer späteren ärztlichen Tätigkeit in **Fürstenau** entgegenstehen.

Während der Förderung sind keine weiteren finanziellen Leistungen der Stadt (z. B. für Famulatur oder das PJ) möglich.

Zum Zeitpunkt des Beginns der ärztlichen Tätigkeit wird die Stadt Fürstenau im Rahmen Ihrer Möglichkeiten unterstützend tätig sein (Hilfe bei Wohnungssuche, Kita, Schule, passende Räumlichkeiten etc.)

Der Start in die berufliche Tätigkeit als Fachärztin/Facharzt in Fürstenau wird überdies finanziellen unterstützt (s. Richtlinie zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten aktuell max. € 100.000,--)

4. PFLICHTEN WÄHREND DER FÖRDERUNG

Die/der Stipendiat/in verpflichtet sich:

- das Studium innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens jedoch zwei Jahre darüber hinaus, abzuschließen.
- Die Möglichkeit von max. 2 Freisemestern (z.B. für die Promotion / Auslandssemester) wird eingeräumt
- Unterbrechungen (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit) sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.

5. NACHWEISE

Die/der Studierende muss regelmäßig folgende Nachweise unaufgefordert einreichen:

- Immatrikulationsbescheinigungen zu Semesterbeginn
- Leistungsnachweise und Praktika
- Zeugnisse über bestandene Abschnittsprüfungen (beglaubigte Kopien)
- Approbationsurkunde (beglaubigte Kopie)
- Nachweise zur Facharztweiterbildung (jährlich, inkl. Abschlussurkunde)

Alle Unterbrechungen oder Änderungen (z. B. Adressänderung, Wechsel des Studiengangs, Abbruch) müssen der Stadt unverzüglich / Spätestens nach 4 Kalenderwochen schriftlich gemeldet werden.

6. PFLICHTEN NACH DER FÖRDERUNG

Nach dem Studium verpflichtet sich die/der Geförderte:

- a) innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Weiterbildung in **Fürstenau** vertragsärztlich tätig zu sein – in Vollzeit oder mindestens 75 %. Möglich ist dies als selbstständige/r Ärztin/Arzt, im Angestelltenverhältnis in einer Praxis oder einem MVZ.
- b) Die Dauer dieser Verpflichtung entspricht der Bezugsdauer des Stipendiums.
- c) Eine Teilzeit-Tätigkeit (mind. 50 %) ist möglich, verlängert jedoch entsprechend den Verpflichtungszeitraum.

7. AUSSETZUNG UND EINSTELLUNG DER ZAHLUNGEN

Aussetzung, z. B. bei:

- fehlenden Nachweisen (trotz 2. Mahnung und Fristsetzung)
- Unterbrechungen über drei Monate (z. B. Elternzeit, Krankheit, Sabbatical)

Einstellung, z. B. bei:

- Nichteinhaltung der Pflichten aus Punkt 4 der Richtlinie
- Studienabbruch oder Ausschluss
- dauerhafte Nichterfüllung der Nachweispflichten
- Nichtbestehen von Prüfungen nach Frist (24 Monate über Regeltermin)

8. RÜCKZAHLUNGSPFLICHT

Die Förderrung ist zurückzuzahlen, wenn:

- das Studium abgebrochen oder nicht abgeschlossen wird
- Nachweise mehrfach nicht erbracht werden
- die vertragsärztliche Tätigkeit in **Fürstenau** nicht wie vereinbart (Spätestens 6 Monate nach Erlangen der Facharztreife) aufgenommen oder vorzeitig beendet wird
- andere schwerwiegende Gründe eine fristlose Vertragskündigung rechtfertigen (s. Abschnitt 7)

Zinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz ab erster Auszahlung werden berechnet.
Eine Ratenzahlung ist möglich.

Im Rahmen einer Härtefallregelung kann der Stadtrat abweichend entscheiden.

9. BEWERBUNGSVERFAHREN

Bewerbungen sind jährlich bis zum **30.09.** an die **Stadt Fürstenau** zu richten. Erforderliche Unterlagen:

- formloses Bewerbungsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Immatrikulationsbescheinigung
- beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses
- ggf. beglaubigte Kopie der ersten ärztlichen Prüfung

Zahlungsbeginn: 01.11. des Jahres der Bewilligung (bzw. der Monat des Studienbeginns/ der Monat nach Beginn des Folgesemesters nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Staatsexamens)

10. AUSWAHLVERFAHREN

Die **Stadt Fürstenau** prüft die Bewerbungen und lädt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Auswahlgespräch ein. Das Gremium besteht aus:

- dem/der Bürgermeister/in und Stadtdirektor/in oder einer benannten Vertretung
- zwei Mitglieder des Stadtrats
- einer Vertretung einer lokalen ärztlichen Einrichtung

In Ausnahmefällen kann das Gespräch mit mindestens drei der fünf Beteiligten stattfinden.

Über die endgültige Vergabe entscheidet der Stadtrat.

Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.